

# Amtsblatt

der

# Stadt Erkelenz



**ERKELENZ**  
Tradition und Fortschritt



**Ausgabe Nr.: 2 / 2017**  
**Erscheinungstag: 20. Januar 2017**

Herausgabe, Druck, Vertrieb:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Hauptamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: +49 2431 85-0

## Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis zum 07. Juni 2017 S 38
2. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ S. 40
3. Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 S. 42
4. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf  
hier: Flurbereinigung Gustorf – Schlussfeststellung S. 43

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung  
Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,- Euro/Jahr im Abonnement.

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung der Stadt Erkelenz über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis zum 07. Juni 2017**

1. Auf Antrag hat die Landesregierung die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

**Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ befassen.**

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden.

Die amtliche Listenauslegung erfolgt in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.

3. Für den Bereich der Stadt Erkelenz werden die Eintragungslisten für das Volksbegehren wie folgt ausgelegt:

Die Eintragungslisten liegen im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Erkelenz (Johannismarkt 17, Erkelenz) grundsätzlich zu folgenden Zeiten aus:

- montags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- dienstags von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
- mittwochs von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
- donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Eintragungslisten werden an folgenden Sonntagen im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Erkelenz (Johannismarkt 17, Erkelenz) jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr ausgelegt:

- Sonntag – 19. Februar 2017
- Sonntag – 26. März 2017
- Sonntag – 30. April 2017
- Sonntag – 28. Mai 2017

Die Eintragungsberechtigten sollen zur Eintragung ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Erkelenz, den 20. Januar 2017

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Peter Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung der Stadt Erkelenz über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“**

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Erkelenz wird der Zeit vom 24. bis zum 27. Januar 2017 zu nachfolgenden Zeiten für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten:

- Dienstag - 24. Januar 2017 - von 08.30 bis 12.30 Uhr – 14.00 bis 16.30 Uhr
- Mittwoch - 25. Januar 2017 - von 08.30 bis 12.30 Uhr – 14.00 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag - 26. Januar 2017 - von 08.30 bis 12.30 Uhr – 14.00 bis 16.00 Uhr
- Freitag - 27. Januar 2017 - von 08.30 bis 12.30 Uhr

Jede/r Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner bzw. ihrer Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Eintragungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er bzw. sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag

a) jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Antragsteller/in,

b) ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Antragsteller/in, wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Der Eintragungsschein kann bis zum 31. Mai 2017 beim Wahlamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz (1. Obergeschoss - Zimmer 143/144) schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Der Antrag kann auch per E-Mail oder Telefax erfolgen ([simon.haeusler@erkelenz.de](mailto:simon.haeusler@erkelenz.de) oder 02431/859262 (Telefax)).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers/der Antragstellerin nachweisen, dass er/sie hierzu berechtigt ist.

Erkelenz, den 20. Januar 2017



Peter Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003

Aufgrund der § 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des § 1 der Satzung

Der bisherige § 1 Absatz 1 Buchstabe b) Friedhof Borschemich wird gestrichen.

#### Artikel 2

#### In-Kraft-treten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den

12.01.2017

Peter Jansen  
Bürgermeister

**Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf Folgendes bekannt:**

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
- Dezernat 33 -

**Flurbereinigung Gustorf**  
Aktenzeichen: 33 – 13 82 2

Mönchengladbach, 14.12.2016  
Dienstgebäude:  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36-40  
Tel.: 0211 / 475-9803  
Fax: 0211 / 475-9792

### Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Gustorf, Teile der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Jüchen, Rhein-Kreis-Neuss, Bezirksregierung Düsseldorf, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 – 9 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gustorf sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gustorf. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gustorf. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

### Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Gustorf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de). Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

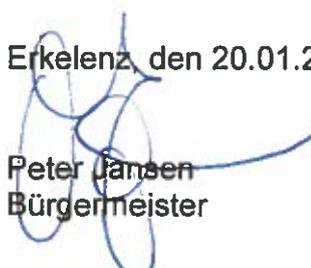
Im Auftrag  
gezeichnet

(LS)

(Ralph Merten)

---

Erkelenz, den 20.01.2017

  
Peter Jansen  
Bürgermeister